

## Grundsatzklärung nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Der SOS-Kinderdorf e. V. ist ein bundesweit tätiger Jugendhilfeträger. Das Angebotsspektrum umfasst neben den Kinderdörfern auch Jugendeinrichtungen, Beratungszentren, Ausbildungs- und Beschäftigungseinrichtungen, Familien- und Mütterzentren sowie Dorfgemeinschaften für Menschen mit Behinderung. Der SOS-Kinderdorf e. V. setzt sich dafür ein, die Lebensbedingungen von sozial benachteiligten Kindern, Jugendlichen und ihren Familien sowie Menschen mit Behinderung zu verbessern.

Der SOS-Kinderdorf e. V. ist in die globalen Strukturen des weltweit tätigen Dachverbands SOS-Kinderdorf International eingebunden. Das Umsatzvolumen bzw. die Erträge des SOS-Kinderdorf e. V. betragen im Jahr 2022 etwa 406 Mio. €.

Der SOS-Kinderdorf e. V. ist sich bewusst, dass die Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (nachfolgend „LkSG“ genannt) in eigenen Geschäftstätigkeiten sowie in Liefer- und Wertschöpfungsketten ein fortwährender Prozess ist. Der SOS-Kinderdorf e. V. stellt sich dieser Herausforderung und überprüft regelmäßig die strategischen Ansätze sowie Maßnahmen seines unternehmerischen Handelns mit dem Ziel einer kontinuierlichen Verbesserung. Bei menschenrechtlichen und umweltbezogenen Themen orientiert sich der SOS-Kinderdorf e. V. an den siebzehn „Sustainable Development Goals“ („SDGs“) des Global Compact der Vereinten Nationen.

### I. Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung dieser Grundsatzklärung zur Achtung der Menschenrechte und der damit verbundenen Umweltbelange ist der Vorstand des SOS-Kinderdorf e. V.

### II. Risikoanalyse

Der SOS-Kinderdorf e. V. hat zunächst Bereiche mit erhöhten Risiken im Rahmen einer umfangreichen Risikoanalyse identifiziert, um im eigenen Geschäftsbereich, der sich auf die Tätigkeiten in Deutschland bezieht, sowie in den Lieferketten Verstöße gegen Menschenrechte oder gegen Umweltstandards effektiv zu verhindern.

Der SOS-Kinderdorf e. V. hat den **eigenen Geschäftsbereich** unter Einbindung relevanter Funktionsbereiche wie Interne Revision, Compliance und Risikomanagement, Personal, Immobilienmanagement sowie die Verantwortlichen für Lieferantenbeauftragungen geprüft. Gegenstand dieser Risikoanalyse waren die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken nach dem LkSG für die eigenen Geschäftszweige. Die identifizierten Risiken wurden im Hinblick auf den Schweregrad und die

Eintrittswahrscheinlichkeit analysiert. Einen Bestandteil dieser Betrachtung bildeten dabei der eigene Verursacherbeitrag, sowie das Einflussvermögen auf das Risiko.

Der SOS-Kinderdorf e. V. hat im Rahmen der durchgeführten Risikoanalysen die Themen Kindes- und Betreutenwohlgefährdung sowie Arbeitsschutz als prioritäre Risiken identifiziert. Das menschenrechtliche und umweltbezogene Risiko für den eigenen Geschäftsbereich wird für die Kindes- und Betreutenwohlgefährdung als hoch und für den Arbeitsschutz als mittel eingestuft.

Diese Risikoeinschätzungen resultieren aus der Kerntätigkeit des SOS-Kinderdorf e. V., welche aus der Betreuung von Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderung sowie allen damit zusammenhängenden Tätigkeiten besteht und somit einen Großteil der Mitarbeitenden betrifft. Ein Großteil der Mitarbeitenden ist durch ihre Tätigkeit einer erheblichen psychischen und physischen Belastung durch die pädagogische Tätigkeit ausgesetzt, die in der Risikobewertung eine hohe Eintrittswahrscheinlichkeit indiziert. Auf der Grundlage umfangreicher Präventionsmaßnahmen gegen diese Belastungen konnte das Gesamtrisiko für den Arbeitsschutz jedoch auf mittel gesenkt werden.

Das Kindes- und Betreutenwohl steht beim SOS-Kinderdorf e. V. an erster Stelle und ist somit nicht nur in den Leitsätzen verankert, sondern nimmt auch eine zentrale Position in der Risikoeinschätzung ein. Trotz umfangreicher bereits umgesetzter, als auch zahlreicher geplanter Maßnahmen, wird zwar die Eintrittswahrscheinlichkeit gesenkt, jedoch sieht der SOS-Kinderdorf e. V. davon ab, das mögliche Schadensausmaß in der Bewertung zu senken. Diese Entscheidung basiert auf der Überzeugung, dass jeglicher eintretende Schaden an einem Kind oder Betreuten schlichtweg zu groß bliebe. Des Weiteren wird von einer Senkung der Risikobewertung auch deshalb abgesehen, um das Bewusstsein weiterhin zu schärfen, dass das Kindes- und Betreutenwohl eine der wichtigsten Verantwortungen des SOS-Kinderdorf e. V. und seiner Mitarbeitenden ist.

Die Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich wird mindestens jährlich wiederholt. Dabei werden insbesondere die im jeweiligen Vorjahr identifizierten Risiken auf Relevanz und Vollständigkeit überprüft. Weiterhin fließen in die Risikobetrachtung Meldungen ein, die den SOS-Kinderdorf e. V. im Rahmen des Beschwerdeverfahrens erreichen und Relevanz für den eigenen Geschäftsbereich haben.

Hinsichtlich der **unmittelbaren Lieferanten** führt der SOS-Kinderdorf e. V. eine Risikoanalyse in Bezug auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken durch, welche mindestens jährlich aktualisiert wird. Zunächst wurden die unmittelbaren Lieferanten einer abstrakten Risikobewertung in Bezug auf auftragsvolumen-, länder- und branchenspezifische Risiken unterzogen. Für diese Betrachtung wurden unterschiedliche Menschenrechts- und Umweltindizes verwendet, wie beispielsweise der Children's Rights in the Workplace Index, der Political Freedom Index oder der Environmental Performance Index. In der darauffolgenden konkreten Risikoanalyse der unmittelbaren Lieferanten wurden die Lieferanten mit der vorab höchsten Risikoeinschätzung überprüft. Hierfür wurde zur Verfeinerung der Analyse eine ausführliche Internetrecherche der Lieferanten und jeweils auf die Lieferanten abgestimmte Fragebögen eingesetzt.

Als prioritäres Risiko in der Lieferkette des SOS-Kinderdorf e. V. wurden branchenspezifische Risiken für die Baubranche identifiziert. Die Art der Risiken, denen der SOS-Kinderdorf e. V. bei diesen unmittelbaren Lieferanten u. a. ausgesetzt ist, beinhalten die Themen Arbeitsschutz, Ungleichbehandlung und vorenthalten eines angemessenen Lohns. Das Risiko ist auf branchenspezifische Umstände zurückzuführen. Für menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken wird es insgesamt als niedrig eingestuft, da die beauftragten Lieferanten ausschließlich in Deutschland ansässig sind, die Lieferantenauswahl unter Beachtung einer unternehmensinternen Beschaffungs- und Beauftragungsrichtlinie sorgfältig durchgeführt wird und die menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen zukunftsnahe in Form eines Verhaltenskodex für Geschäftspartner an die jeweiligen Geschäftspartner angemessen adressiert werden. Auch hier fließen in die kontinuierliche Risikobetrachtung Meldungen ein, die den SOS-Kinderdorf e. V. im Rahmen des Beschwerdeverfahrens erreichen und Relevanz für den Bereich der unmittelbaren Zulieferer haben.

Der SOS-Kinderdorf e. V. hat sich zum Ziel gesetzt, im Umgang mit den eigenen Lieferanten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Verstößen gemäß den Sorgfaltspflichten des LkSG vorzubeugen und etwaig erfolgten Verstößen abzuwehren. Die zu diesem Zweck implementierten Maßnahmen sind in dem Punkt „Präventions- und Abhilfemaßnahmen“ beschrieben.

Im Falle einer substantiierten Kenntnisnahme von Verstößen bei **mittelbaren Lieferanten** wird der SOS-Kinderdorf e. V. umgehend reagieren und eine Risikoanalyse durchführen, Präventionsmaßnahmen verankern, ein Konzept zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung von Verstößen erstellen und anschließend umsetzen. Hinweise, die menschenrechts- und umweltbezogene Risiken und Verstöße eines mittelbaren Lieferanten betreffen, können jederzeit über das Beschwerdesystem des SOS-Kinderdorf e. V. gemeldet werden und fließen in den unter „Beschwerdeverfahren“ geschilderten Prozess mit ein. Der SOS-Kinderdorf e. V. wird zudem regelmäßige Pressescreenings der Lieferanten durchführen, um auch auf diesem Wege über Verstöße mittelbarer Lieferanten informiert zu sein.

Die Wirksamkeit des Risikomanagements wird jährlich und gegebenenfalls zusätzlich anlassbezogen vom Menschenrechtsbeauftragten des SOS-Kinderdorf e. V. überprüft. Dieser berichtet mindestens einmal jährlich direkt an den Vorstand.

### III. Menschenrechtsstrategie

Der SOS-Kinderdorf e. V. hat eine Menschenrechtsstrategie verankert, um Verletzungen menschenrechts- und umweltbezogener Pflichten zu verhindern.

#### 1. Erwartungshaltung

Von seinen Beschäftigten und Lieferanten erwartet der SOS-Kinderdorf e. V., menschenrechtliche und umweltbezogene Verstöße gegen die beschriebenen Risiken des § 2 LkSG sowie die Sorgfaltspflichten gemäß § 3 LkSG zu vermeiden und, falls sie auftreten, unverzüglich zu beenden.

Der SOS-Kinderdorf e. V. erwartet von seinen Lieferanten, dass keine Zwangs- oder Kinderarbeit genutzt wird. Auch eine angemessene Entlohnung, mindestens in Höhe des in dem jeweiligen Land geregelten gesetzlichen Mindestlohns, ist den Mitarbeitenden zu garantieren. Hierbei sollen alle Mitarbeitenden gleichbehandelt werden, unabhängig von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung. Dieselben Ansprüche richtet der SOS-Kinderdorf e. V. auch an den eigenen Geschäftsbetrieb. Die konkreten Erwartungen werden zukunftsnahe in Form eines Verhaltenskodex Mitarbeitende und Lieferanten weiter spezifiziert und kommuniziert.

## 1. Umsetzung

Diese Menschenrechtsstrategie wird entlang der Lieferkette durch die kontinuierliche Weiterentwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungs- und Einkaufspraktiken umgesetzt, um festgestellte Risiken vorzubeugen. Die Überprüfung der Wirksamkeit der Menschenrechtsstrategie obliegt dem Menschenrechtsbeauftragten des SOS Kinderdorf e. V. Mitarbeitende des SOS-Kinderdorf e. V. und unmittelbare Lieferanten müssen die konkrete Erwartungshaltung des SOS-Kinderdorf e. V. im Rahmen der Vorgaben des Verhaltenskodex für Beschäftigte bzw. für Geschäftspartner anerkennen. Diese werden durch die im Punkt „Präventions- und Abhilfemaßnahmen“ beschriebenen Maßnahmen ergänzt. Zusätzlich verfügt der SOS-Kinderdorf e. V. über eine Beschaffungs- und Beauftragungsrichtlinie, die den Umgang mit den eigenen Lieferanten regelt.

Da für den SOS-Kinderdorf e. V. die Einhaltung seiner Menschenrechtsstrategie an oberster Stelle steht, reagiert der SOS-Kinderdorf e. V. bei Verletzungen und leitet angemessene Maßnahmen zur Aufdeckung von Verstößen und zur Abhilfe ein. Verstöße werden nicht toleriert, konsequent verfolgt und können rechtliche Konsequenzen bis hin zur Kündigung von Anstellungsverhältnissen und Geschäftsbeziehungen nach sich ziehen.

## IV. Präventions- und Abhilfemaßnahmen

### 1. Präventionsmaßnahmen

Zur Verankerung der Präventionsmaßnahmen im Rahmen der Menschenrechtsstrategie orientiert sich der SOS-Kinderdorf e. V. an den Ergebnissen der regelmäßig durchgeführten Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich und in Bezug auf das Lieferantenportfolio.

Um Verstößen gegen die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in seinem eigenen Geschäftsbereich vorzubeugen, hat der SOS-Kinderdorf e. V. unter anderem die folgenden Maßnahmen implementiert:

- Kindes- und Betreutenwohlgefährdung

Es wurde u. a. die Stabsstelle Kinder- und Betreutenschutz implementiert, es werden Kinder- und Betreutenschutzfachkräfte, verbindliche Verfahrensanweisungen zu Grenzüberschreitungen in Einrichtungen des SOS-Kinderdorf e. V. und zum Kinderschutz eingesetzt und es besteht ein Aktionsplan zum Kinderschutz. Zudem besteht ein verpflichtendes Web Based Training „Gemeinsam aktiv für Kinderschutz“ für sämtliche Mitarbeitende. Durch diese Maßnahmen soll das Risiko des pädagogischen Unrechts (psychische, physische und sexualisierte Gewalt) durch Mitarbeitende, externe Beauftragte oder andere Betreute gesenkt werden.

- Arbeitsschutz

Um den Arbeitsschutz für die Beschäftigten zu gewährleisten, werden bei dem SOS-Kinderdorf e. V. u. a. (Maschinen)Wartungen in regelmäßigen Abständen durchgeführt und dokumentiert, Betriebsanweisungen gegeben und eingehalten, regelmäßige und verpflichtende Sicherheitsunterweisungen durchgeführt, interne Arbeitsschutzorganisationen eingesetzt, auf die Einhaltung des Brandschutzes geachtet, angemessene Arbeits- und Schutzkleidung sowie Erste-Hilfe-Ausrüstungen gestellt. Zudem ist ein externer Dienstleister für die Arbeitssicherheit beauftragt, so dass das Risiko von arbeitsbedingten Unfällen und Gesundheitsgefahren bzw. -schäden zusätzlich minimiert wird.

## 2. Regelmäßige Überprüfung der Präventionsmaßnahmen

Die oben aufgeführten Präventionsmaßnahmen werden sowohl anlassbezogen als auch regelmäßig auf ihre Wirksamkeit überprüft. Dies erfolgt durch die wechselseitige Kontrolle verschiedener Hierarchien, einschließlich des Menschenrechtsbeauftragten als Aufsichtsfunktion. Diese kontinuierlichen Prüfungen können zusätzlich durch weitere anlassbezogene Prüfungen erweitert werden, sollte der SOS-Kinderdorf e. V. in eine veränderte oder erweiterte Risikolage sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch bei einem unmittelbaren Zulieferer gelangen.

Bei den Prüfungen berücksichtigt der SOS-Kinderdorf e. V. gewonnene Erkenntnisse aus dem Beschwerdesystem, welches Mitarbeitenden und Dritten ermöglicht, offen oder anonym Hinweise über potenzielle Verletzungen oder Risiken zu melden.

## 3. Abhilfemaßnahmen

Im Falle von Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten leitet der SOS-Kinderdorf e. V. konsequent und unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen ein. Abhilfemaßnahmen sollen zu einer umgehenden Beendigung der Verletzung führen. Falls der SOS-Kinderdorf e. V. in eine Situation gelangen sollte, in der er die Verletzungen von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten bei einem unmittelbaren Lieferanten nicht in absehbarer Zeit beenden kann, wird der SOS-Kinderdorf e. V. ein

Konzept erstellen, das zur Beendigung oder Minimierung von Verletzungen führen soll. Sofern der SOS-Kinderdorf e. V. substantiierte Kenntnis von Verstößen bei mittelbaren Lieferanten erlangt, führt der SOS-Kinderdorf e. V. eine Risikoanalyse durch und erstellt ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung der Verletzungen. Dieses Konzept wird durch einen konkreten Zeitplan ergänzt. Um das Risiko zu minimieren, kann der SOS-Kinderdorf e. V. zumindest temporär die Geschäftsbeziehung aussetzen und in den folgenden Fällen ganz zu beenden: (i) Bei schwerwiegenden Verletzungen menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten, (ii) wenn die Umsetzung der erarbeiteten Maßnahmen des Konzepts nach Ablauf der festgelegten Frist keine Abhilfe schafft, sowie (iii) wenn dem SOS-Kinderdorf e. V. keine mildereren Mittel zur Verfügung stehen oder der SOS-Kinderdorf e. V. sein Einflussvermögen voraussichtlich nicht stärken kann.

Um die Wirksamkeit der getroffenen Abhilfemaßnahmen festzustellen, erfolgt einmal im Jahr sowie zusätzlich anlassbezogen eine entsprechende Prüfung durch den Menschenrechtsbeauftragten. Dabei werden ebenfalls die gewonnenen Erkenntnisse aus dem Beschwerdeverfahren berücksichtigt.

## **V. Beschwerdeverfahren**

Der SOS-Kinderdorf e. V. hat ein geeignetes Beschwerdeverfahren eingeführt, das lieferkettenbezogene Meldungen von Lieferanten und auch von sonstigen eventuell durch die Lieferkette betroffene Personen entgegennimmt. Das Beschwerdeverfahren ist über die Website des SOS-Kinderdorf e. V. zugänglich. Es wurde sowohl für interne als auch für externe, öffentliche und anonyme Meldungen zugänglich gemacht. Die Verfahrensordnung für dieses Beschwerdesystem befindet sich ebenso auf der Website des SOS-Kinderdorf e. V. und ist somit öffentlich verfügbar.

## **VI. Dokumentations- und Berichtspflicht**

Der SOS-Kinderdorf e. V. wird fortlaufend und unternehmensintern die Erfüllung der Sorgfaltspflichten dokumentieren.

Darüber hinaus erstellt der SOS-Kinderdorf e. V. jährlich einen Bericht über die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten im vergangenen Geschäftsjahr und macht diesen spätestens vier Monate nach Ende eines jeden Geschäftsjahres auf der SOS-Kinderdorf e. V. Internetseite für einen Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei öffentlich zugänglich.